



© Heel/Klammer/Ramsauer

## Taxigewerbe

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1255

E mobil@wktirol.at

W <http://wko.at/tirol/verkehr>

Ersteller: Jessica Ramsauer

Stand: Februar 2025

## PERSONENBEFÖRDERUNG MIT PKW (TAXI)

Das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) darf nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden und umfasst:

- die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Kommunikationsdiensten angefordert werden.
- die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge (Bestellungen).

## UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

## VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG EINER KONZESSION

- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund
- Staatsbürgerschaft

### a. Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

### b. Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:

- der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
- dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder

- der Antragsteller wegen Verstöße gegen die Vorschriften über
  - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbestimmungen oder
  - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie sonstige Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde (Übertretungen Arbeitsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.).

#### c. Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung nachzuweisen. Eine erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung kann nach Erlass vom 7. April 2021 teilweise für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungs- und das Personenkraftverkehrsgewerbe angerechnet werden. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit nicht erforderlich.

#### d. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Es müssen mindestens 7.500,- Euro für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

#### e. Autoabstellplätze auf nicht öffentlichem Grund

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z.B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

#### f. Staatsbürgerschaft

Die Erteilung der Konzession erfordert neben den im § 5 GelVerG angeführten Voraussetzungen

- bei einer **natürlichen Person** (Einzelunternehmen), dass sie
  - Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Angehöriger) oder
  - langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und
  - als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
- bei **juristischen Personen** und **Personengesellschaften** des Handelsrechts, dass sie
  - ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben und
  - die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sind.

# KONZESSIONSPRÜFUNG

Es ist eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (Konzessionsprüfung) nachzuweisen. Diese wird in Tirol zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst) angeboten.

## a. Anmeldung

Die Anmeldung zur Konzessionsprüfung muss beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin erfolgen.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7-9 | 6020 Innsbruck  
E [gewerberecht@tirol.gv.at](mailto:gewerberecht@tirol.gv.at)

Herr Peter Taibon  
T +43 512 508 2412

oder

Frau Bianca Heinz  
T +43 512 508 2417

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens
- Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

## WICHTIG: Anrechnungen zur Konzessionsprüfung

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse können einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung ersetzen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei den oben angeführten Personen, die Sie auch über die Prüfungstermine informieren.

**Achtung:** Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

## b. Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung bietet das WIFI Tirol regelmäßig Kurse an.

Kontakt:

WIFI Tirol  
Egger-Lienz-Straße 116 | 6020 Innsbruck

Frau Johanna Hassler  
T +43 5 90 905 7266  
E [johanna.hassler@wktiroel.at](mailto:johanna.hassler@wktiroel.at)

oder

Herr Patrick Geir  
T +43 5 90 905 7233  
E [patrick.geir@wktiroel.at](mailto:patrick.geir@wktiroel.at)

# GEWERBEANMELDUNG

## a. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat). Durch die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes wird keine Konzessionsurkunde mehr ausgestellt, sondern es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

## b. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Strafregisterbescheinigung
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- Heiratsurkunde
- Firmenbuchauszug

## c. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Personenbeförderung mit PKW (Taxi)“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Betriebsstätte	100,- Euro
pro Fahrzeug	35,- Euro

# TAXILENKERAUSWEIS UND SCHÜLERBEFÖRDERUNGS AUSWEIS

Jeder Taxilenker (Arbeitnehmer bzw. selbstfahrender Unternehmer) benötigt für den Fahrdienst einen Taxilenker ausweis. Als Taxilenker dürfen nur Personen tätig werden, die einen Taxilenker ausweis besitzen. Diese Bestimmung gilt auch für den Unternehmer! Dieser darf nur Personen beschäftigen, welche über einen für den jeweiligen Einsatzort gültigen Taxilenker ausweis besitzt.

Die Taxilenkerprüfung kann bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW abgelegt werden. Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Ausbildung (Taxilenkerkurs). Dieser kann online oder in Präsenz (einmal pro Monat) belegt werden.

Taxilenker, die Schülerbeförderungen durchführen, benötigen zusätzlich zum Taxilenkerschein den Schülerbeförderungsausweis gem. § 16 BO 1994. Lenker, die ausschließlich Schüler- und Krankenbeförderungen mit ärztlicher Transportanweisung durchführen, benötigen keinen Taxilenker ausweis, aber den Schülerbeförderungsausweis nach § 16 BO 1994. Ein aufrechter D95 Führerschein ersetzt den Schülerbeförderungsausweis.

## **Kontakt:**

Wirtschaftskammer Tirol  
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW (Taxi)  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
E [mobil@wktirol.at](mailto:mobil@wktirol.at)

Frau Debora Tschitschnig  
T +43 90 90 5 1255  
E debora.tschitschnig@wktirol.at

## **KENNZEICHNUNG UND ART DER FAHRZEUGE**

Im Taxigewerbe dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, deren Ausstattung den Bestimmungen der Tiroler Personenbeförderungsbetriebsordnung sowie den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes entsprechen.

Euro 6 Norm: Ab dem 1.1.2021 dürfen nur mehr **EURO-6-Fahrzeuge** zum Einsatz im Taxigewerbe zugelassen werden (bereits angemeldete Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden!).

**WICHTIG:** Es gibt die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen. Diese werden durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erteilt, z.B. für Oldtimer, Stretch-Limousinen oder andere besonders kostenintensive Fahrzeuge.

Taxischild/Taxileuchte: Das Schild ist auf dem Fahrzeugdach anzubringen und muss eine Größe von mindestens 18 x 10 cm aufweisen. Im Tarifgebiet muss das Schild mit gelbem oder weißem und blendfreiem Licht innen ausreichend beleuchtbar sein. Während des Dienstes darf das Taxischild nicht abgenommen werden, außer der Kunde wünscht dies oder es handelt sich um eine Fahrt nach § 14 Abs. 1a GelVerG.

## **STEUERRECHTLICHE ASPEKTE**

### **a. Normverbrauchsabgabe (NOVA)**

Kraftfahrzeuge des Personenbeförderungsgesetzes mit PKW (Taxi) sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit PKW eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

### **b. Motorbezogene Versicherungssteuer**

Kraftfahrzeuge des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW (Taxi) sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

### c. Vorsteuerabzug

Lieferungen und sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

### d. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

## ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) gibt es seit 1.1.2009 einen Bundeskollektivvertrag. Zudem gilt seit 1.1.2017 eine Taggeldregelung für das Bundesland Tirol. Weitere Informationen rund um das Thema Kollektivvertrag finden Sie auf der Homepage der Fachgruppe [www.wko.at/tirol/taxi](http://www.wko.at/tirol/taxi).

## SCHRITTE NACH DER GEWERBEANMELDUNG

Nach bzw. während der Eintragung Ihres Gewerbes ins Gewerbeinformationsregister sollten Sie sich insbesondere mit folgenden Sachverhalten beschäftigen.

### Finanzamt

Innerhalb von 1 Monat nach Gewerbeanmeldung muss die Betriebseröffnung/Betriebserweiterung mit dem entsprechenden Formular beim Finanzamt gemeldet werden.

Mit dem U12-Formular können Sie auf die Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) verzichten und dadurch Umsatzsteuer an das Finanzamt ausweisen.

### Sozialversicherung (Kleinunternehmerregelung)

Mit der Gewerbeanmeldung ist man automatisch sozialversichert bei der SVS. In der Vollversicherung zahlt man einen Mindestbeitrag pro Monat von € 159,92.

Wenn Sie die Umsatzgrenze von € 55.000,00 brutto pro Jahr und ihre betrieblichen Einkünfte unter € 6.613,20 pro Jahr nicht übersteigen, haben Sie die Möglichkeit bei der SVS den Antrag auf Ausnahme der Pflichtversicherung für Kleinunternehmer zu stellen. Dadurch beziehen Sie dann nur eine Unfallversicherung, welche € 12,07 pro Monat beträgt (Sie erhalten in diesem Fall keine Kranken- oder Pensionsleistungen!). **Achtung:** Bei Überschreitung der o.a. Grenzen besteht automatisch eine Vollversicherungspflicht.

### Unternehmensserviceportal

Im Unternehmensservice Portal erhalten Sie die Rechnung für die Grundumlage und die Tourismusabgabe, daher ist es für Sie wichtig sich dort mit der ID-Austria zu registrieren, sobald Sie Ihre Gewerbebescheinigung von der Behörde (Dauer ca. 2-3 Wochen nach Gewerbeanmeldung) erhalten haben. Sie können Ihre Gewerbebescheinigung auch jederzeit über das GISA-Gewerbeinformationssystem Austria abrufen.

### **Aushangs Pflicht**

Unternehmen sind dazu verpflichtet, das Unternehmen nach außen hin bei jedem Standort ersichtlich zu machen.

### **Registrierkassen Pflicht**

Betriebe sind zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet, wenn ihre Jahresumsätze 15.000 € und ihre Barumsätze 7.500 € überschreiten. Ausnahmen sind für bestimmte Unternehmensarten und Umsätze möglich.

### **Versicherungen**

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Versicherungsunternehmen bzgl. einer Betriebshaftpflichtversicherung oder einer Rechtsschutzversicherung für Ihren Betrieb.

## **SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL**

Die Wirtschaftskammer Tirol und Ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zu Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!